



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 3 (S. 21-40)
Titel	Gesetz betreffend ein Reglement für die Synode der Zürcherischen Landeskirche.
Ordnungsnummer	
Datum	28.01.1833

[S. 21] **Tit. I.**

Versammlung.

§. 1. Die Synode hat die Pflicht, unter der Aufsicht des Staates für das Wohl der Landeskirche zu sorgen. Ihre Zusammensetzung bestimmen die Art. 9. und 10. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.

§. 2. Die Synode versammelt sich (laut Art. 11. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens) zu ordentlichen Sitzungen jährlich Ein Mahl, und zwar in der Regel in der zweyten Woche nach dem Bethtage. Außerordentlich wird sie einberufen:

- 1) Zur Abfassung des Dreyervorschlages für die Antistesstelle.
- 2) Wenn zwey von ihr zu besetzende Stellen im Kirchenrathe erledigt sind und nicht innerhalb zweyer Monathe, vom zweyten Erledigungsfall an gerechnet, eine Versammlung der Synode bevorsteht.
- 3) Auf ihren eigenen Beschluß.
- 4) Auf einen Beschluß des Kirchenrathes. // [S. 22]
- 5) Auf motivirtes Verlangen von zwey Capiteln. Die Dauer der Versammlung bestimmt die Synode selbst.

§. 3. Nach eingeholter Bewilligung zu Versammlung der Synode von Seite des Regierungsrathes gehen die Einladungsschreiben von dem Antistes an die Dekane zu Händen der Capitel. Sie sollen die Angabe der einzelnen Verhandlungsgegenstände, so weit dieselben bereits bekannt sind, enthalten, und für außerordentliche Versammlungen, wo möglich, vier Wochen vorher, für die ordentlichen aber vor Ende Juli erlassen werden. Die nähmlichen Mittheilungen macht der Antistes an den nicht im Amte, stehenden Bürgermeister und an die weltlichen Mitglieder des Kirchenrathes, welche ihre Einladung zur Synode vom Regierungsrathe aus erhalten.

§. 4. Der Eröffnung der jährlichen ordentlichen Versammlung geht eine Synodal-Predigt unmittelbar voran. Sie nimmt um acht Uhr Vormittags ihren Anfang. Der jedesmahlige Prediger wird von der Synode durch offenes absolutes Stimmenmehr gewählt. Sollte derselbe gehindert werden, seinen Vertrag zu halten, so bestimmt der Kirchenrath den Stellvertreter.

§. 5. Die Synode wird von dem Präsidenten mit Gebeth, Anrede und Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände und ihrer Reihenfolge eröffnet.

§. 6. Zutritt zu den Versammlungen haben // [S. 23] mit berathender Stimme Kirchenräthe und Geistliche der protestantischen Kirche aus andern Cantonen oder Staaten unter folgender Bedingung:



Sie melden sich bey dem Präsidenten, welcher ihren Wunsch, in Abstand der Betreffenden, der Synode vorlegt. Diese hat über die Zulassung zu entscheiden.

§. 7. Alle ordinirten Zürcherischen und im Canton stationirten Nicht-Zürcherischen Geistlichen haben sich mit Beförderung bey dem Präsidenten für Aufnahme in die Synode zu melden. Im Abstand der Aufzunehmenden ergeht auf Bericht und Antrag des Kirchenrathes die allgemeine Einfrage, ob jemand etwas gegen ihre Aufnahme einzuwenden habe. Allfällige Einwendungen hat die Synode, in so fern sie erheblich erfunden werden, dem Kirchenrathe zu näherer Untersuchung zu übergeben. Findet keine Einwendung Statt, so leisten die Aufzunehmenden folgendes Synodal-Gelübde:
Im Nahmen Gottes und Christi!

Ihr verlangt, in eine nähere brüderliche Verbindung zu treten mit uns, den sämmtlichen zur evangelisch-reformirten Lehre sich bekennenden Religionslehrern unsers Cantons. Eine gesammte Ehrw. Synode genehmigt Euer Begehren und nimmt Euch als Brüder auf, wenn Ihr feyerlich angelobet:

1) Daß Ihr das Evangelium, nach den Grundsätzen der reformirten Kirche, gemäß den göttlichen Schriften, besonders des Neuen // [S. 24] Testamentes, ungefälscht lehren und predigen wollet.

Besprechet Ihr, dieses zu thun?

2) Daß Ihr die kirchlichen Gesetze und Ordnungen treu und gewissenhaft erfüllen und best Euerer Kräfte das Heil der Kirche fördern wollet.

Versprechet Ihr, dieses zu thun?

3) Daß Ihr die Pflichten gegen den Staat und die Cantons-Regierung gewissenhaft erfüllen wollet.

Versprechet Ihr, dieses zu thun?

Der allgegenwärtige Gott ist Zeuge!

Die Wahrheit Christi sey mit uns!

Die brüderliche Liebe bleibe!

Der Antistes schließt diesen Act mit einer kurzen mündlichen Ermahnung an diese neuen Mitglieder.

§. 8. Die Mitglieder der Synode erscheinen in einfacher schwarzer Kleidung. Sie haben ohne Ausnahme ihre Plätze bey dem Capitel, zu welchem sie gehören. Die Repräsentanten der Regierung erscheinen in der Amtstracht und nehmen ihre Plätze zur Linken des Präsidenten ein.

§. 9. Alle im Canton wohnenden Mitglieder der Synode sind zu regelmäßigem Besuche der Versammlungen verpflichtet. Wer zwey auf einander folgende Synoden unentschuldigt versäumt, wird durch den Dekan, und bey beharrlichem Ausbleiben durch den Kirchenrath an seine Pflicht erinnert. // [S. 25]



Tit. II.

Form der Berathung.

A. Im Allgemeinen.

§. 10. Ueber alle Berathungsgegenstände, für welche dieses Reglement nicht etwas Besonderes vorschreibt (Art. 27., 30. u. 34.), fragt der Präsident ein ihm beliebiges Mitglied um die erste Meinung an.

§. 11. Bey der Discussion findet freyes Wortbegehren Statt. Zu diesem Ende stellt der Präsident, nachdem die erste Meinung eröffnet worden, die allgemeine Einfrage, ob nun jemand das Wort begehre, und wiederhohlt diese Einfrage jedesmahl, nachdem ein Sprecher seinen Vortrag geendigt.

Wer zu sprechen verlangt, erhebt sich auf diese Einfrage von seinem Sitze und bittet sich von dem Präsidenten das Wort aus.

§. 12. Begehren Mehrere gleichzeitig das Wort, so entscheidet der Präsident, wem es zu ertheilen sey. Von seinem Entscheide ist Berufung an die Versammlung gestattet. Ehe ein wortbegehendes Mitglied von dem Präsidenten aufgerufen wird, darf es nicht zu sprechen beginnen.

§. 13. Jedes Mitglied ist im ersten Rathschlage über einen vorliegenden Berathungsgegenstand nur Ein Mahl zu sprechen berechtigt.

Wenn niemand mehr zum ersten Mahle zu sprechen wünscht, steht es dem Präsidenten frey, das Wort zu nehmen. Will er dieses früher thun, so // [S. 26] bittet er sich hierzu die Erlaubniß der Versammlung aus. Während er spricht, sieht der Vicepräsident der Versammlung vor.

§. 14. Nach beendigter Diskussion fordert der Präsident den ersten Sprecher auf, seinen Antrag zu stellen, und macht dann die allgemeine Einfrage, ob und welche Anträge dagegen gestellt werden. Die Anträge sind nach vorhergehender kurzer Begründung in bestimmter Fassung durch den Antragsteller zu verlesen, und schriftlich auf den Kanzleytisch zu legen.

Der Präsident ist nicht berechtigt, Anträge zu stellen.

Ein zurückgezogener Antrag kann von einem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden.

§. 15. Der erste Rathschlag wird nun von dem Präsidenten für geschlossen erklärt. Weitere Anträge dürfen von da an nicht mehr gestellt, sondern einzig noch über die verlesenen Anträge und Redactionen nachträglich und so lange das Wort begehrt werden, bis die Versammlung, auf die Anfrage des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes, den Schluß erkennt. Sowohl für als gegen diesen darf nicht mehr als Ein Mitglied das Wort nehmen.

Wenn niemand mehr das Wort begehrt, oder von der Versammlung der Schluß erkannt worden, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen, und schreitet nach Art. 36. u. ff. zur Stellung der Fragen für die Abstimmung.

§. 16. Bey Vorschlägen zu Beschlüssen, An- // [S. 27] trägen oder Gutachten, die aus mehrern Abschnitten oder Artikeln bestehen, muß im Voraus entschieden werden, ob der Vorschlag ungetrennt oder hingegen abschnitt- oder artikelweise zu behandeln sey, und nach diesem Entscheide wird die Diskussion geleitet.



§. 17. Ueber die Form der Behandlung eines vorliegenden Gegenstandes, so wie zur Handhabung des Reglements oder der Ordnung kann jederzeit von einzelnen Mitgliedern das Wort verlangt werden.

Solche Vor- und Zwischenfragen hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

§. 18. Alle Mitglieder sprechen von ihren Plätzen aus. Eine Rede abzulesen, ist nicht gestattet. Die Anrede an die Synode lautet: Herr Antistes, Hochzuverehrende Herrn.

§. 19. Jedes sprechende Mitglied soll seine Meinung in möglichster Kürze, ohne Beymischung fremdartiger Gegenstände, vortragen. Es darf im Sprechen nicht unterbrochen werden, ausgenommen nach Art. 17. u. 51.

B. Vorschläge des Kirchenrathes.

§. 20. Alle Vorschläge, welche der Kirchenrath nach Art. 16. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens zu hinterbringen hat, sollen, dringliche Fälle vorbehalten, wenigstens vier Wochen vor der Synode den Capitelsprosynoden zu vorläufiger Einsicht und Berathung mitgetheilt werden. // [S. 28]

§. 21. Ein Vorschlag wird in der Synode eröffnet durch Verlesung desselben und der ihn begleitenden schriftlichen Weisung des Kirchenrathes und durch mündliche Beleuchtung von dem Berichterstatter, welchen der Kirchenrath aus seinen Mitgliedern ernennt.

Hierauf beginnt die Berathung nach Art. 10. u. ff.

C. Motionen.

§. 22. Jedes Mitglied hat nach Art. 16. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens das Recht, einen in der Befugniß der Synode liegenden Gegenstand in Anregung zu bringen. Wer eine Motion zu machen gedenkt, ist verpflichtet, vor Eröffnung der Versammlung den Präsidenten von dem Inhalte seiner Motion in Kenntniß zu setzen und um deren Vertagung anzusuchen.

In der Synode wird dieselbe mündlich mit Entwicklung der Gründe eröffnet und der Schlußantrag in bestimmter Fassung schriftlich auf den Kanzleytisch gelegt. Ueber denselben wird bloß entschieden, ob die Synode eintreten oder die Motion von der Hand weisen wolle, und, im erstern Falle, ob der Gegenstand dem Kirchenrathe zur Begutachtung und Hinterbringung eines Vorschlages oder aber einer Commission zur Bearbeitung zu übergeben sey.

Eine durch die Synode von der Hand gewiesene Motion darf vor Jahresfrist nicht erneuert werden. // [S. 29]

D. Commissionen.

§. 23. Die Synode kann jeden ihr vorgelegten Antrag einer Commission überweisen. Sie bestimmt, in welcher Frist Bericht zu erstatten sey.

§. 24. Wenn sie es nöthig findet, schriftliche Eingaben an die Commission gelangen zu lassen, so hat sie den Termin für die Eingaben festzusetzen. Ebenso kann eine Commission, wenn die Synode nicht schon darüber entschieden hat, unter Festsetzung einer bestimmten Zeitfrist, zu solchen Eingaben einladen.

§. 25. Die Zahl der Mitglieder einer Commission bestimmt die Synode im einzelnen Falle und wählt dieselben frey aus ihrer Mitte. Ihren Präsidenten, Actuar und ihre Berichterstatter ernennt die Commission selbst.

§. 26. Jede Commission, welche ihren Bericht erst in einer folgenden Versammlung der Synode zu erstatten hat, soll ihre einmüthige oder getheilte Ansicht sowohl dem Kirchenrätthe, zur Begutachtung als den Capiteln zu vorläufiger Einsicht mittheilen, ehe sie dieselbe der Synode vorlegt.

§. 27. Jedes Commissional-Gutachten soll außer dem Antrage auch die Minoritäts-Ansichten enthalten. Der Berathung desselben geht in der Synode Verlesung des allfälligen Gutachtens des Kirchenrathes und mündliche Erläuterung durch die Berichterstatter voran. // [S. 30]

E. Besondere Verhandlungen in den ordentlichen Versammlungen.

a) Wünsche und Anträge der Capitel an den Regierungsrath.

§. 28. Die Wünsche und Anträge einzelner oder mehrerer Capitel an den Regierungsrath werden am Tage vor Eröffnung, einer ordentlichen Synode den Abgeordneten aller Capitel vorgelegt.

Zu diesen Abgeordneten gehören die sämtlichen Dekane und ein von jedem Capitel frey Gewählter. Sie ernennen für jede Zusammenkunft aus den Dekanen einen Präsidenten und überdieß einen Actuar. Das älteste Mitglied leitet diese Wahl.

Diese Versammlung hat zu bestimmen, welche Capitels-Anträge und in welcher Reihenfolge dieselben der Synode vorzulegen seyen. Ein von ihr angenommener Wunsch oder Antrag wird von einem der Abgeordneten des betreffenden Capitels der Synode vorgelegt. Anträge und Wünsche, welche sie zurückzuweisen für nöthig findet, hat sie, mit Angabe der Gründe, dem betreffenden Capitel zurückzugeben.

Diese Versammlung tritt am Abend desselben Tages mit dem Kirchenrathe zur allgemeinen Prosynode zusammen, und eröffnet ihm die ausgewählten Capitels-Wünsche. Wünsche und Anträge, welche hier eine befriedigende Erledigung finden, werden ebenfalls laut Entscheid dieser Prosynode, mit Angabe der Gründe, den betreffenden Capiteln // [S. 31] zurückgestellt. Zu dieser allgemeinen Prosynode präsidiert der Antistes. Ein von den Capitels-Abgeordneten oder von der Prosynode zurückgewiesenes Defiderium kann von einem einzelnen Mitglied als Motion an die Synode gebracht werden.

§. 29. In der Synode selbst werden die von der allgemeinen Prosynode angenommenen Wünsche, jeder einzeln von dem erwählten Sprecher, verlesen, mündlich beleuchtet und schriftlich auf den Kanzleytisch gelegt. Hernach wird angefragt, ob derselbe überhaupt, und hierauf, ob er in der verlesenen Fassung dem Regierungsrathe solle vorgelegt werden. Erheben sich verschiedene Meinungen, so wird darüber in Berathung eingetreten und abgestimmt.

b) Kirchliche Mittheilungen.

§. 30. In der ordentlichen Versammlung legt der Kirchenrath der Synode den Jahresbericht über seine Verrichtungen vor (laut Art. 38. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens). Die Mitglieder des Kirchenrathes werden angefragt, ob sie zur Erläuterung mündlich etwas beyzufügen haben, und nachher wird die



allgemeine Einfrage gethan, ob jemand über den Bericht etwas zu bemerken habe. Wird eine Discussion verlangt, so entscheidet darüber die Versammlung. Im Bejahungsfalle findet dieselbe nach den Art. 11., 12. und 13. Statt.

§. 31. An diesen Bericht schließt sich eine schriftlich abgefaßte Uebersicht von dem an, was dem // [S. 32] Kirchenrathe auf officiellern Wege von den Verrichtungen anderer Schweizerischer Kirchen zur Kenntniß gekommen ist. Die Synode entscheidet sowohl darüber, was für ein weiterer Gebrauch von den Mittheilungen zu machen sey, als auch darüber, was von unserer Seite an die kirchlichen Behörden anderer Cantone mitgetheilt werden soll.

§. 32. Die Synode theilt ihre Beschlüsse (laut Art. 72. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens) den Stillständen durch den Kirchenrath mit, welcher dieselben nöthigen Falles mit einem Berichte begleitet. Diese Mittheilung geschieht jedoch, erst nachdem die Beschlüsse nach Art. 13. und 14. des angeführten Gesetzes die Genehmigung der betreffenden Staatsbehörden erhalten haben.

c) Propositionen.

§. 33. In ordentlichen Versammlungen hat der Reihe nach jeder Dekan oder ein von dem Capitel ernannter Stellvertreter eine Proposition über einen zeitgemäßen kirchlichen Gegenstand an die Synode zu bringen. Den Plan seiner Darstellung hat er vor Ende Juli den Prosynoden mitzutheilen.

§. 34. Der Kirchenrath bestimmt ein Mitglied der Synode, welchem vorher der ganze Vortrag mitzutheilen ist. Dieses wird zuerst in Anfrage gesetzt und darf allein seine Bemerkungen ablesen. Hernach ergeht die allgemeine Einfrage, ob Jemand das Wort begehre. // [S. 33]

d) Schlußhandlung.

§. 35. Ordentliche Versammlungen werden mit einer kurzen Anrede des Präsidenten beschlossen. Dem ersten Repräsentanten der Regierung bleibt überlassen, auch noch einige Schlußworte an die Versammlung zu richten.

Tit. III.

Form der Abstimmung.

§. 36. Zu einer gültigen Abstimmung ist die Anwesenheit von wenigstens 84 Mitgliedern erforderlich.

§. 37. Die Abstimmung über einen Vorschlag geschieht im Ganzen oder theilweise; letzteres, wenn ein Rathschlag nach Abschnitten oder artikelweise Statt gefunden, oder bey der Gesamtberathung abweichende Anträge über einzelne Theile des Vorschlages gestellt worden. Wird nach Abschnitten oder artikelweise abgestimmt, so ist zuletzt noch ein Hauptmehr aufzunehmen über Annahme oder Verwerfung des Ganzen in der durch die vorhergegangenen Abstimmungen gewonnenen Fassung.

§. 38. Wenn die über ein Geschäft von dem ersten Sprecher geäußerte Meinung in dem ersten Rathschlage keinen Widerspruch gefunden, so ist sie von demselben oder von dem Präsidenten nochmahls genau auszusprechen und alsdann ohne Abstimmung als Schluß der Synode zu betrachten.



§. 39. Im entgegengesetzten Falle liegt nach abermahliger Verlesung aller Anträge dem Präsi- // [S. 34] denten ob, der Versammlung vorerst die Uebersicht der Fragenstellung zur Genehmigung vorzuschlagen. Ueber Einwendungen, welche gegen dieselbe erhoben würden, hat die Versammlung sogleich zu entscheiden.

Hinsichtlich der Fragenstellung ist folgendes zu beobachten:

- a) Alle Anträge, welche sich auf eine Vorfrage beziehen, z. B. auf Zurückweisung an den Kirchenrath oder an eine Commission oder auf sonstige Aussetzung des Entscheides, auf Trennung des Gegenstandes bey der Abstimmung u. s. w. sind zuerst in's Mehr zu setzen.
- b) Wenn von zwey einander entgegengesetzten Hauptmeinungen die eine oder beyde in untergeordnete Meinungen zerfallen, so wird je nach Beschaffenheit des Falles entschieden, ob zuerst über die untergeordneten oder über die Hauptmeinungen abzumehren sey. Jedoch sind in allen Fällen die Anträge auf Abänderungen vor der Hauptfrage, der Annahme oder Verwerfung des Ganzen, in's Mehr zu setzen.
- c) Wenn mehrere Meinungen einander entgegen stehen, von denen sich keine einer andern unterordnen läßt, so sind alle neben einander in's Mehr zu setzen. Erhält keine die absolute Mehrheit, so fällt diejenige, welche die mindeste Stimmenzahl für sich hat, aus der Abstimmung, und so wird fortgefahren, bis die absolute Mehrheit heraus kommt.

§. 40. Das Stimmgeben geschieht durch // [S. 35] gleichzeitiges Aufstehen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Abstimmungen Theil zu nehmen.

§. 41. Wenn bey einer Abstimmung für die zuerst aufgerufene Meinung eine unzweifelhafte Mehrheit oder Minderheit sich ergibt, so kann sowohl die Ausrufung der Gegenmeinung als die Zahlung der Stimmen unterbleiben, insofern Niemand das Gegentheil verlangt.

§. 42. Der Präsident stimmt nicht, hat aber den Stichentscheid.

§. 43. Die Synode erwählt durch Namsung vier Stimmzähler für die Dauer einer Versammlung.

Tit. IV.

Wahlen.

§. 44. Bey allen der Synode verfassungsmäßig zustehenden Wahlen ergeht für jede einzelne Stelle eine eigene Wahl.

§. 45. Bey denjenigen Wahlen, für welche nach Art. 21. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens geheimes absolutes Stimmenmehr mit und ohne Namsung oder Vorschlag vorgeschrieben ist, gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Vor der Wahl werden die Thüren geschlossen, und nachher die, anwesenden Mitglieder gezählt. Stimmt die Zahl derselben nicht mit der Zahl der eingesammelten Stimmzettel überein, so kann die Wahl auf den Antrag eines Mitgliedes für ungültig erklärt werden. // [S. 36]
- 2) Jedes Mitglied erhält einen Stimmzettel, auf welchen es den Nahmen der Person, welcher es seine Stimme gibt, deutlich bezeichnet. Stimmzettel, welche die Person nicht unzweydeutig bezeichnen, sind ungültig. Diese Ungültigkeit hat indeß keine



Rückwirkung auf die nach der Zahlung der eingesammelten Stimmzettel vorgenommene Bestimmung des absoluten Mehrs.

- 3) Wer im ersten Serutinium keine Stimme erhält, darf in kein folgendes aufgenommen werden.
- 4) Kommt in einem Serutinium das absolute Mehr nicht heraus, so fallen der oder die, welche die geringste Stimmenzahl haben, aus der Wahl, jedenfalls diejenigen, welche weniger als fünf Stimmen haben.
- 5) Würde jedoch in Folge dieses Wegfallens nur noch Eine Person in der Wahl bleiben, so ist durch das relative Mehr auszumitteln, welche neben ihr in der Wahl zu bleiben habe.
- 6) Wenn alle in der Wahl befindlichen Personen die gleiche Stimmenzahl haben, so entscheidet das Loos, welche von ihnen aus der Wahl falle. Das Loos wird durch das Präsidium gezogen.

§. 46. Der Dreyervorschlag eines Capitels zur Wahl eines Dekans wird in der Woche vor der Synode bey'm Präsidenten eingegeben, in der Versammlung selbst durch das Actuariat verlesen und darauf die Wahl vorgenommen. // [S. 37]

Ein neugewählter Dekan wird unmittelbar nach der Wahl auf folgende Weise in's Gelübde genommen:

Er tritt in die Mitte des Saales und wird von dem Antistes so angedet:

Eine Ehrw. Synode hat Euch zum Dekan berufen. «Gelobet Ihr, die Euch durch Verfassung und Gesetze übertragenen Amtspflichten als Vorsteher der Bezirkskirchenpflege und des Capitels gewissenhaft zu erfüllen, und in Euerm Wirkungskreise ein treuer Beförderer kirchlichen Lebens und christlich frommen Sinnes und Wandels zu seyn?»

Der Neugewählte erwiedert diese Ansprache mit einem einfachen Ja.

Der Antistes schließt den Act mit einer kurzen Ermahnung.

§. 47. Die Actuare werden durch Namsung und geheimes absolutes Stimmenmehr gewählt.

§. 48. Die Erwählung einer Commission geschieht nach jedesmahliger Entscheidung der Versammlung durch Namsung und offenes oder geheimes absolutes Stimmenmehr.

§. 49. Der in Art. 26. des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens bestimmte periodische Austritt der geistlichen Mitglieder des Kirchenrathes geschieht in umgekehrter Wahlordnung. Der erste periodische Austritt fällt in's Jahr 1833.

Von den Actuaren wird einer ebenfalls in umgekehrter Wahlordnung zu drey Jahren um neu gewählt. Der erste Austritt fällt in's Jahr 1834. // [S. 38]

Die Dekane fallen in die Erneuerungswahl, wenn einer für seine Person sechs Jahre im Amte gestanden.

Tit. V.

Präsidium.

§. 50. Den Vorsitz in der Synode führt der Antistes oder an seiner Stelle der Vicepräsident (laut Art. 11. u. 20. des Gesetzes über die Organisation des



Kirchenwesens). Sollte auch dieser eines Stellvertreters bedürfen, so wählt solchen die Synode für die Dauer der Versammlung. Diese Wahl wird von dem ersten geistlichen Mitgliede des Kirchenrathes geleitet.

§. 51. Der Präsident hält das Verzeichnis der zu behandelnden Geschäfte und bestimmt deren Aufeinanderfolge. Jedoch bleibt der Synode unbenommen, jederzeit auf die Anfrage des Präsidenten oder den Antrag eines Mitgliedes zu erkennen, daß ein Geschäft vor andern in Berathung kommen solle. Neben der Leitung der Geschäfte wacht er über Beobachtung des Reglements und der Ordnung in den Berathungen.

Tit. VI.

Actuarial. Protokoll. Bedienung.

§. 52. Die Synode erwählt zwey Actuare aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren.

§. 53. Das Protokoll soll, unter Hinweisung auf die Acten, eine vollständige Angabe der an die // [S. 39] Synode gebrachten Gegenstände, sodann alle über deren Behandlung gefaßten Erkenntnisse, die Abstimmung mit Bezeichnung der Mehrheits- und Minderheitsanträge, über welche abgestimmt worden und mit Angabe der Stimmenzahl, wenn eine Zählung Statt gefunden, endlich die zu Beschlüssen, Wünschen, Beschwerden und Gutachten an den Regierungsrath erhobenen Bestimmungen vollständig enthalten.

§. 54. Das Protokoll jeder Sitzung wird bey Eröffnung der nächstfolgenden abgelesen, und genehmigt oder berichtigt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Versammlung ist, wenn es nicht noch am Schlusse der Sitzung vorgelegt werden kann, dem Kirchenrathe in einer seiner nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorzulegen. Es kann jedoch die Verlesung desselben von der Synode bey Eröffnung ihrer nächsten Versammlung verlangt werden, worüber die Versammlung entscheidet.

§. 55. Das Protokoll, welches jedem Mitgliede der Synode zur Einsicht offen steht, wird auf Verlangen den Capiteln auf ihre Kosten abschriftlich mitgetheilt.

§. 56. Alle Ausfertigungen werden von dem Präsidenten sowohl als von einem der Actuare unterzeichnet, die Protokolls-Auszüge nur von einem Actuar.

§. 57. Die Synodalrescripte des Regierungsrathes werden durch den Antistes den Capiteln mitgetheilt und in das Capitelsarchiv niedergelegt.

§. 58. Für die Auslagen der Synode und ihrer Commissionen hat das Actuarial nach jeder // [S. 40] Synode specificirte, mit dem Visum des Präsidenten versehene, Rechnung dem Kirchenrathe einzugeben.

§. 59. Die Synode wird durch den Abwart des Kirchenrathes bedient, welcher für jeden Tag eine Entschädigung von drey Franken zu beziehen hat.

Tit. VII.

Bekanntmachung des Reglements.

§. 60. Das Reglement der Synode soll besonders abgedruckt, den jetzigen und künftig aufzunehmenden Mitgliedern derselben zugestellt und überdieß denjenigen Mitgliedern anderer Kirchen, welche die Synode besuchen, mitgetheilt werden.



Zürich, den 28. Januar 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Samstags den 2. Hornung 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Heß.

Der dritte Staatsschreiber,

Meyer von Knonau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/04.03.2016]